

2. Oktober 2023

DWV-INFO NR. 90/2023

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Weinbau und Umwelt"

+++ Zur Info und Rückmeldung +++

Weinbau & Umwelt: Wiederherstellungsgesetz zur Natur (NRL) – Abstimmungsergebnis im Europäischen Parlament und Diskussionspunkte im Trilog

Hintergrund

Gemeinsam mit dem EU-Verordnungsvorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) veröffentlichte die EU-Kommission am 22. Juni 2022 einen Vorschlag über die Wiederherstellung der Natur (Regulation on nature restoration – „nature restoration law“ – NRL). Mit dem Verordnungsvorschlag zur Naturwiederherstellung sollen die Ziele der Biodiversitätsstrategie und damit des Green Deal erreicht werden. Um den Biodiversitätsverlust umzukehren und EU-weit – sowohl in Schutzgebieten als auch darüber hinaus – einen guten Zustand der Natur wiederherzustellen, bedarf es aus Sicht der EU-Kommission größerer Anstrengungen. Die wesentlichsten Ziele und Maßnahmen laut EU-Kommissionsvorschlag sind in der DWV-Info 76/2022 dargestellt, die Position des Rats in DWV-Info 55/2023. Das EU-Parlament einigte sich am 12. Juli 2023 auf eine gemeinsame Position.

Wesentliche Inhalte der Position des Europäischen Parlaments (EP)

Das NRL soll beitragen zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Ernährungssicherheit, Energiewende und öffentlich geförderte Wohnungen, und die Landdegradationsneutralität. Mit der Verordnung soll ein Rahmen für Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen werden, um **bis 2030 mindestens 20 % der Landgebiete und 20 % der Meeresgebiete und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken**. Dieses Ziel steht in Einklang mit der Position des Rates.

1) Wiederherstellungsziele und Verpflichtungen nach Auffassung des EP:

- **Wiederherstellungsmaßnahmen sollen in Natura-2000-Gebieten umgesetzt werden, sofern sie erforderlich sind.** Dies erstreckt sich auf Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden. Diese sollen auf den Weg zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands gebracht werden.

Dementsprechend werden solche Maßnahmen auf Flächen des Natura-2000-Netzes der Lebensraumtypen ergriffen, die sich nicht in gutem Zustand befinden. Die Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt, die betroffenen Flächen werden im Wiederherstellungsplan quantifiziert (Art. 12)

- Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Lebensraumtypen auf Flächen, die nicht von diesen Lebensraumtypen eingenommen sind, erneut zu etablieren, damit das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet erreicht wird. Solche Maßnahmen werden auf den Flächen ergriffen, die erforderlich sind, damit die festgelegten Ziele erreicht werden können.

Zwischenfazit: Das EP hat damit die von der Kommission vorgeschlagenen konkreten prozentualen Ziele und Zeitvorgaben (bis 2030 mindestens 30 % der Lebensräume in Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosystemen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in eben diesen zu überführen; bis 2040 sollen sich mindestens 60 % und bis 2050 mindestens 90 % der Areale jeder Lebensraumgruppe in einem guten Zustand befinden) in seiner Position nicht aufgegriffen, im Gegensatz zum Rat. **Wiederherstellungsmaßnahmen sollen primär in Natura-2000-Gebieten durchgeführt werden, wobei eine Ausweitung auf weitere Flächen nicht ausgeschlossen ist.**

- Die Mitgliedstaaten stellen aus Sicht des EP und des Rates bis spätestens 2030 sicher, dass der Zustand von mindestens 90 % Fläche, der über in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bekannt ist. Bis 2040 soll der Zustand aller Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bekannt sein. Flächen mit unbekanntem Zustand sollen nicht automatisch als in schlechtem Zustand gewertet werden.
- EP und Rat sind sich einig, dass die Mitgliedstaaten durch geeignete und wirksame Maßnahmen die Bestäubervielfalt verbessern und den Rückgang der Bestäuberpopulationen spätestens bis 2030 umkehren. Sie sollen danach eine steigende Tendenz der Bestäuberpopulationen erreichen, die nach 2030 alle sechs Jahre gemessen wird, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.
- **Im Gegensatz zum Rat hat das EP in seiner Position den Artikel 9 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme gestrichen.** Die Mehrheit für die Streichung dieses Artikels war mit 336 Stimmen (zu 313 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen) dünn. Es ist demnach davon auszugehen, dass nach Abschluss des Trilogies im finalen Verordnungstext Maßnahmen die Landwirtschaft betreffend doch wieder enthalten sein werden. Dies betrifft bspw. Maßnahmen welche einen Aufwärtstrend im Index der Wiesenschmetterlinge erreichen, die Bestände an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden verbessern sowie den Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt erhöhen, bis zufriedenstellende Werte erreicht sind.
- Bei den zu treffenden Maßnahmen sowie den zu erstellenden Wiederherstellungsplänen tragen die Mitgliedstaaten den wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Erfordernissen sowie den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung.

2) Nationale Wiederherstellungspläne

Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Wiederherstellungspläne und führen die vorbereitende Überwachung und Forschung durch, um zu den Zielen der Union beizutragen und die Verpflichtungen zu erfüllen. In jeder Phase des Verfahrens ist eine angemessene Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Landbesitzer und Landbewirtschaftler, erforderlich. Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen. Für den Zeitraum nach 2032 bzw. 2042 ist z.T. ein strategischer Überblick ausreichend. Die Mitgliedstaaten überprüfen mind. alle zehn Jahre ihren jeweiligen Plan und nehmen ggf. zusätzliche Maßnahmen auf. Der erste Entwurf ist zwei Jahre nach Inkrafttreten des NRL vorzulegen.

- Die Mitgliedstaaten quantifizieren das Gebiet, das wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der entspr. Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Lebensräume der entspr. Arten. Veränderungen aufgrund des Klimawandels sowie die Rolle der Nahrungsmittelerzeugung, die Durchführbarkeit der Wiederherstellung, Kostenwirksamkeit sowie widersprüchliche sozioökonomische Interessen sollen ebenso berücksichtigt werden.
- Die Beseitigung von Finanzierungslücken im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung wird sichergestellt, ohne dass Mittel aus der GAP, der GFP oder anderen Finanzierungsströmen für Landwirtschaft und Fischerei verwendet werden. Dies ist ein indirekter Aufruf des EP nach „fresh money“ zur Finanzierung der Maßnahmen hinter dem NRL.
- Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Gebiete, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.
- Die nat. Wiederherstellungspläne enthalten eine Beschreibung der zur Erreichung der Ziele und Verpflichtungen geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen inkl. Zeitplan der Durchführung und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des Natura-2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden. Aus Sicht des EP werden die geschätzten sozioökonomischen Auswirkungen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen ebenso dargelegt.
- Die Kommission beurteilt die Wiederherstellungspläne und prüft dabei nach Vorstellung des EP auch die Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion, um sicherzustellen, dass die Pläne nicht zur Verlagerung der Produktion in Drittstaaten führen.

3) Berichtslegung

Die Positionen von Rat und EP sehen vor, dass innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Kommission dem EP und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vorlegt, der u.a. Folgendes enthält:

- einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;
- eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen
- eine Analyse zur Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen. Das EP schließt hier einen finanziellen Ausgleich für potenzielle Verluste von Landbesitzern und Landbewirtschaftern, die unmittelbar auf die Durchführung dieser Verordnung zurückzuführen sind, mit ein
- gegebenenfalls Vorschläge für angemessene zusätzliche Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung eines spezifischen Instruments.

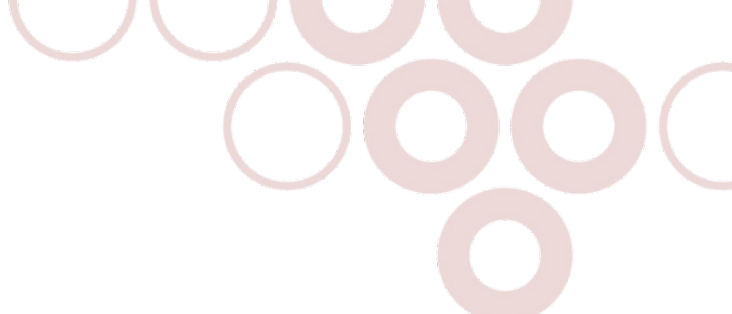
4) Umsetzungsbremse und Inkrafttreten

Das EP pflegte in seinem Bericht eine sog. **Umsetzungsbremse** ein (Art. 22a), nach der die EU-Kommission jährlich u.a. bekannt gibt, ob der durchschnittliche Lebensmittelpreis im Laufe eines Jahres um 10 % gestiegen ist oder die Gesamtproduktion von Lebensmitteln in der Union innerhalb eines Jahres um 5 % zurückging. Sind eine oder mehrere Bedingungen erfüllt, so werden die Zielvorgaben der Verordnung aufgeschoben, bis alle in entspr. Bedingungen nicht mehr gelten.

Das NRL gilt ab dem Datum, an dem die Kommission dem EP und dem Rat solide und wissenschaftliche Daten über die notwendigen Bedingungen für die Sicherstellung einer langfristigen Ernährungssicherheit vorgelegt hat, wobei der Bedarf an Ackerland im Rahmen der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft, die Auswirkungen der Wiederherstellung der Natur auf die Nahrungsmittelproduktion, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und die Nahrungsmittelpreise berücksichtigt werden. Zudem müssen die Finanzierungslücken (s. Artikel 11 Absatz 2a) geschlossen sein.

DWV-Position

Auch wenn die Position des EPs einige zu begrüßende Punkte beinhaltet – wie etwa die Streichung des Artikels zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme, die geforderte ausreichende Finanzierung, die notwendige Quantifizierung der Fläche der Lebensräume und Arten in Abhängigkeit ihres Zustands, den Einbezug der sozio-ökonomischen Auswirkungen der NRL, die sog. Umsetzungsbremse – **ist nicht davon auszugehen, dass sich die Position des EP in allen Punkten durchsetzen wird.** Insbesondere die Frage der Gebietskulisse, der Zielvorgaben und damit der Einbezug von Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in den entsprechenden Lebensräumen wird schwierig in Einklang zu bringen sein.



Die wirtschaftliche Situation der Betriebe macht derzeit keine Bewirtschaftungsauflagen möglich. **Daher lehnt der DWV eine weitere Ausdehnung der Natura-2000-Gebiete sowie eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Gebietskulisse ab. Etwaige verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen müssen mit einer Prämie basierend auf einer true-cost Analyse und gleichzeitiger Erstattung des Umsatzausfalls ausgeglichen werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung müssen grundsätzlich querfinanziert werden.**

Nächste Schritte

- Die Trilogverhandlungen zum NRL haben begonnen und werden am 5. Oktober fortgesetzt.
- **Der DWV wird auf die entsprechenden politischen Entscheidungsträger erneut zugehen und die Auswirkungen der NRL sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der DWV wird deutlich darauf hinweisen, dass bei Überforderung durch Auflagen der Berufsstand ggf. die Bewirtschaftung in den betroffenen Gebieten einstellen wird, mit den entsprechenden Konsequenzen eines Biodiversitätsverlustes.**
- Die Mitgliedsverbände werden gebeten, der DWV-Geschäftsstelle ihre Rückmeldung zu schicken, damit diese in die DWV-Position aufgenommen werden kann.

Miriam Berner